

Mittwoch, 5. Mai 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

ARTIKEL 8 ABSATZ 1a (neu)

Artikel 13 Absätze 2 und 3 (Richtlinie 74/150/EWG)

In Artikel 13 der Richtlinie 74/150/EWG erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf — gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung — innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(3a) Die Kommission berücksichtigt möglichst weitgehend die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.“

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (KOM(98)0472 — C4-0512/98 — 98/0247(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0472 — 98/0247(COD) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b (jetziger 251) Absatz 2 und Artikel 100 a (jetziger 95) des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0512/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0128/99),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;
4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 2.10.1998, S. 9.